

# GRUNDLAGEN



STAND: OKTOBER 2020

AUF  
AFH

- > STATUTEN
- > GESCHÄFTSORDNUNG
- > WAHLORDNUNG

*foto: bundesheer/horst gorup*

## DER AUF/AFH-STANDESVERTRETUNG

---

# STATUTEN, GESCHÄFTSORDNUNG, WAHLORDNUNG

---

Beschlussfassung am AUF/AFH BUNDESTAG vom 17. April 1993 in HORN,  
geändert am AUF/AFH BUNDESTAG vom 07. April 2001 in SAALBACH-HINTERGLEMM,  
geändert am AUF/AFH BUNDESTAG vom 17. Mai 2003 in WIEN,  
geändert am AUF/AFH BUNDESTAG vom 24. Mai 2005 in WIEN,  
geändert am AUF/AFH BUNDESTAG vom 17. Juni 2010 in WIEN,  
geändert am AUF/AFH BUNDESTAG vom 18. Juni 2015 in SALZBURG,  
geändert am AUF/AFH BUNDESTAG vom 08. Juli 2020 in WIEN.

## INHALTSVERZEICHNIS

### STATUTEN

- § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2. Zweck
- § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
- § 4. Mitglieder
- § 5. Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6. Ende der Mitgliedschaft
- § 7. Rechte der Mitglieder
- § 8. Pflichten der Mitglieder
- § 9. Organe der AUF/AFH
- § 10. Bundestag (BT)
- § 11. Bundesleitung (BL)
- § 12. Bundesvorstand (BV)
- § 13. Wahl des Bundesvorstandes
- § 14. Obliegenheiten einzelner Bundesvorstandsmitglieder
- § 15. Rechnungsprüfer
- § 16. Schiedsgericht
- § 17. Landesbereiche
- § 18. Örtliche AUF/AFH Organisationen
- § 19. Ausschüsse
- § 20. Rücktritt von einer Funktion Ersatzgestellung
- § 21. Ehrenmitglieder
- § 22. Auflösung des Vereines

### GESCHÄFTSORDNUNG

- § 1. Einberufung der Sitzungen
- § 2. Beschlussfähigkeit
- § 3. Vorsitz
- § 4. Tagesordnung (TO)
- § 5. Leitung der Sitzung
- § 6. Debatte
- § 7. Abstimmung
- § 8. Protokoll
- § 9. Ausfertigungen

### WAHL und ABSTIMMUNGSORDNUNG

- § 1. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit
- § 2. Beschlussfassung und Zweidrittelmehrheit
- § 3. Ungültige Stimmen
- § 4. Beurteilung von Stimmzetteln
- § 5. Stimmübertragung
- § 6. Stimmberechtigung
- § 7. Wahl des Bundesvorsitzenden
- § 8. Wahlkommission
- § 9. Stimmzettel
- § 10. Offene Abstimmung
- § 11. Wahl der Bundesvorstandsmitglieder

## STATUTEN

### § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die „AKTIONSGEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER UND FREIHEITLICHER HEERESANGEHÖRIGER“ (Kurzbezeichnung: AUF/AFH), ist eine Sektion des im Sinne des Vereinsgesetzes behördlich gemeldeten und genehmigten Vereines „AKTIONSGEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER UND FREIHEITLICHER“.
- (2) Der Sitz der AUF/AFH ist WIEN.
- (3) Die Tätigkeit der AUF/AFH erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet der Republik OSTERREICH.

### § 2. Zweck

- (1) Die AUF/AFH ist der Zusammenschluss UNABHÄNGIGER und FREIHEITLICHER HEERESANGEHÖRIGER unter einer selbstgewählten Leitung zur Wahrung gemeinsamer Standesinteressen und zur Verfolgung einer gemeinsamen Standespolitik im Bereich des BUNDESMINISTERIUM für LANDES-VERTEIDIGUNG (Kurzbezeichnung: BMLV)
- (2) Die Tätigkeit der AUF/AFH ist ausschließlich auf gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung ausgerichtet und nicht auf Gewinnerzielung.

### § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen,
  - b) Erträge von Vereinsveranstaltungen und des Vereinsvermögens.
- (2) Die Mittel dienen zur Deckung der durch Verfolgung des Vereinszweckes entstehenden Kosten.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom AUF/AFH Bundesvorstand festgesetzt und eingehoben.
- (4) Als ideelle Mittel dienen insbesondere Versammlungen, Fachtagungen, Seminare, Veranstaltungen, Herausgabe von Druckwerken, Kandidatur und Mitwirkung bei der Personalvertretung im Bereich des BMLV.

### §4. Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die im öffentlichen Dienst des BMLV stehen.
- (3) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, welche den Zweck der AUF/AFH fördern.
- (4) Ehrenmitglieder können Personen mit außerordentlichen Verdiensten um die AUF/AFH werden.

## § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Grund eines schriftlichen Ansuchens (Beitrittserklärung) erworben. Über die Aufnahme entscheidet der AUF/AFH Bundesvorstand.
- (2) Ehrenmitglieder werden über Vorschlag des Bundesvorstandes vom Bundestag der AUF/AFH ernannt.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## § 6. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Ausschluss,
  - d) Streichung.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, ist jedoch dem Bundesvorstand schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das Verhalten des Mitgliedes geeignet ist,
  - a) das Ansehen der AUF/AFH zu schädigen,
  - b) den Zusammenhalt der AUF/AFH zu gefährden,
  - c) dem Zweck der AUF/AFH Abbruch zu tun.
- (4) Der Ausschluss wird ausgesprochen durch die Bundesleitung (BL). Für die Beschlussfassung über den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Bundesleitung erforderlich. Stimmenthaltung ist unzulässig. Gegen einen Ausschluss ist die Berufung beim AUF/AFH Schiedsgericht zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme des Ausschlusses einzubringen. Bis zu deren endgültiger Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen auf schriftlichem Wege innerhalb zwei Wochen nach Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Streichung erfolgt durch den AUF/AFH Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit, wenn der Mitgliedsbeitrag für zwei (2) Jahre aushaftet. Gegen diese Streichung ist keine Berufung möglich.
- (7) Die Streichung ist dem Betroffenen innerhalb zwei (2) Wochen nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.

## § 7. Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Statuten persönlich das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch ihre Stimmabgabe mitzuwirken.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder können in die Organe der AUF/AFH gewählt werden.
- (3) Alle Mitglieder der AUF/AFH können die Unterstützung der Aktionsgemeinschaft in Anspruch nehmen und an den Veranstaltungen der AUF/AFH teilnehmen.

## § 8. Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Grundsätze der AUF/AFH zu vertreten. Sie sind auch verpflichtet, die Satzungen und die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Aktionsgemeinschaft einzuhalten.
- (2) Juristische Personen üben die Mitgliedsrechte durch Bevollmächtigte aus.
- (3) Mandatare und Funktionäre der AUF/AFH müssen ordentliche Mitglieder sein. Ausnahmen für Mandatare (PV-Wahlen) bedürfen der Genehmigung der Bundesleitung der AUF/AFH.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge, die höher sind als die vom AUF-Bundesvorstand vorgegebenen Mindestbeiträge sind nach den Beschlüssen des Bundestages zu entrichten.
- (5) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die mit der Entrichtung von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand stehen, gilt als erloschen (Streichung gem. § 6).
- (6) Gewählte Funktionäre(innen) haben ihren Rücktritt von der Funktion schriftlich an dasjenige Gremium bekannt zu geben, in das sie gewählt wurden. Das Gremium hat über Annahme, Ablehnung od. sonstige Maßnahmen zu entscheiden.

## § 9. Organe der AUF/AFH

Bundestag;  
Bundesleitung;  
Bundesvorstand;  
Rechnungsprüfer;  
Schiedsgericht.

## § 10. Bundestag (BT)

- (1) Der ordentliche Bundestag (o BT) findet als Delegiertenversammlung grundsätzlich alle fünf (5) Jahre statt, hat jedoch spätestens 10 Monate nach der PV Wahl zum Zentralausschuss gem. B-PVG zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand und ist den Teilnehmereberechtigten mindestens fünf Wochen vorher schriftlich unter Beschluss der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand und ist den Teilnehmereberechtigten mindestens fünf Wochen vorher schriftlich unter Beschluss der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Teilnehmereberechtigt und stimmberechtigt zum Bundestag sind alle Delegierten gemäß Bundesleitungsbeschluss der AUF/AFH die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt und darüber hinaus keine Mitgliedsbeitragsschulden haben.
- (4) Ein außerordentlicher Bundestag (ao BT) ist auf Antrag
  1. von mindestens vier Landesvorstände,
  2. des Bundesvorstandes ehest möglich analog Abs. (1) 2. Satz, einzuberufen.
- (5) Anträge an den Bundestag müssen spätestens zwei (2) Wochen vor dessen Abhaltung in schriftlicher Form inkl. Begründung dem Bundesvorstand vorliegen.
- (6) Dringlichkeitsanträge samt umfassender Begründung bedürfen der Schrift und sind vor Beginn des Bundestages an den Leiter des Bundestages zu übergeben.
- (7) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist nach Verlesung der Tagesordnung abzustimmen.

- (8) Bei der Festlegung des Ortes und des Zeitpunktes, an dem der Bundestag abgehalten werden soll, ist u.a. auf kalenderspezifische Besonderheiten und etwaige jahresspezifisch bedingte Anreiseschwierigkeiten Bedacht zu nehmen.
- (9)
  1. Die Leitung des Bundestages (mit Ausnahme der Wahl des Bundesvorsitzenden), obliegt dem Bundesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
  2. Sind weder der Bundesvorsitzende, noch sein Stellvertreter anwesend, obliegt die Leitung des Bundestages dem vom Bundesvorsitzenden beauftragten Bundesvorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung dem an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Teilnehmer.
  3. Der Leiter des Bundestages hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er ist berechtigt, Teilnahmeberechtigte die durch ihr Verhalten den Ablauf des Bundestages stören, nach zweimaliger Ermahnung („Ruf zur Ordnung“) von der weiteren Teilnahme am Bundestag auszuschließen und des Saales zu verweisen.
  4. Der Leiter des Bundestages hat das Recht, den Bundestag vor Erledigung der Tagesordnung zu schließen, wenn ihm die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung nicht mehr möglich erscheint.
  5. Der Leiter des Bundestages kann einen Teilnahmeberechtigten, der in seinen Ausführungen zu einem Tagesordnungspunkt vom Thema abweicht, „zur Sache“ rufen. Nach zweimaliger Aufforderung kann dem Betroffenen das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt entzogen werden.
  6. Über Beschluss des Bundesvorstandes können einzelne Tagesordnungspunkte abgesetzt oder gestrichen werden. Eine darüber hinaus gehende Abänderung der Tagesordnung ist unzulässig.
  7. Die Behandlung von Sachthemen, die eine Beschlussfassung durch den Bundestag erfordern hat im Rahmen der Tagesordnung, aber nicht im Punkt „Allfälliges“ zu erfolgen.
- (10) Zu den Aufgaben des Bundestages zählen:
  1. Wahl des Bundesvorstandes, der Rechnungsprüfer, der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
  2. Beschlussfassung über allgemeine Grundsätze und das Programm der AUF/AFH,
  3. Kenntnisnahme und Genehmigung des Berichtes des Bundesvorstandes (bzw. einzelner Mitglieder des Bundesvorstandes),
  4. Kenntnisnahme des Berichtes des Bundes Finanzreferenten,
  5. Kenntnisnahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  6. Entlastung des Bundesvorstandes und der Amtswalter,
  7. Entscheidung über den Ausschluss von AUF/AFH Mitgliedern in letzter Instanz,
  8. Beschlussfassung über schriftlich eingebrachte Anträge von AUF/AFH nachgeordneten Organen und über Anträge der stimmberechtigten Teilnehmer des Bundestages,
  9. Änderung der Statuten/Satzungen,
  10. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung und Wahlordnung sowie deren Änderungen,
  11. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
  12. Beitritt zu bzw. Austritt aus Vereinen und juristischen Personen,
  13. Beschlussfassung über die Auflösung der AUF/AFH und die Aufteilung bzw. Verwendung des Vereinsvermögens.
- (11) Die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes, des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer hat alle fünf Jahre in geheimer direkter Wahl am Bundestag zu erfolgen. Bei einstimmiger Annahme eines entsprechenden Antrages kann die jeweilige Abstimmung offen (z.B. durch Handzeichen) durchgeführt werden.
- (12) Über den Bundestag ist ein Protokoll abzufassen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterfertigen und vom Vorstand aufzubewahren ist (mindestens 5 Jahre). Das Protokoll ist vom nächsten Bundestag zu genehmigen.

## § 11. Bundesleitung (BL)

- (1) Die Bundesleitung besteht aus
  1. dem Bundesvorstand und
  2. den Vorsitzenden der Landesbereiche, bei deren Verhinderung deren Landesvorstandsmitglieder.
- (2) Vorsitzender der Bundesleitung ist der Bundesvorsitzende, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter
- (3) Die Aufgaben der Bundesleitung sind:
  1. Ausschluss eines Mitgliedes,
  2. Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem Betrag von € 10.000,-,
  3. Vorschlag über die Höhe des Mitgliedsbeitrages zur Beschlussfassung durch den Bundestag.
  4. Wahl der ZENTRALAUSSCHUSS - Kandidaten und deren Reihung.
- (4) Die Bundesleitung ist bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einzuberufen.
- (5)
  1. Die Bundesleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
  2. Ist die Beschlussfähigkeit zum angesetzten Zeitpunkt nicht gegeben, ist um eine halbe Stunde zu vertagen und die Sitzung dann als beschlussfähig am selben Ort abzuhalten.

## § 12 Bundesvorstand der AUF/AFH

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus maximal achtzehn (18) Mitgliedern, Zusammenlegungen sind möglich:
  - Bundesvorsitzender,
  - Stv. Bundesvorsitzender,
  - Stv. Bundesvorsitzender,
  - Stv. Bundesvorsitzender,
  - Stv. Bundesvorsitzender,
  - Bundessekretär und Schriftführer,
  - Stv. Bundessekretär und Schriftführer,
  - Bundesfinanzreferent,
  - Stv. Bundesfinanzreferent,
  - Bundesschulungsreferent,
  - Stv. Bundesschulungsreferent,
  - Bundesorganisationsreferent,
  - Stv. Bundesorganisationsreferent,
  - Bundesöffentlichkeitsreferent,
  - Bundesrechtsreferent,
  - Bundes-IKT-Referent,
  - Stv. Bundes-IKT-Referent,
  - Bundesarbeitsschutzreferent,
  - Bundesreferent für Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

- (2) Der Bundesvorstand ist berechtigt Fachreferenten mit beratender Stimme einzusetzen und zu den Sitzungen beizuziehen.
- (3) Die ordentliche Funktionsdauer für den Bundesvorstand währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4)
  1. Der Bundesvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, aber mindestens halbjährlich ab.
  2. Entschuldigungen von der Sitzungsteilnahme sind mit Begründung beim Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter vorzubringen. Über die Annahme des Entschuldigungsgrundes entscheidet der Vorstand.
  3. Bei dreimaliger unentschuldigter Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes scheidet dieses aus dem Vorstand aus.
- (5) Die Funktion eines Bundesvorstandsmitgliedes endet durch dessen Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt, nach dreimaliger unentschuldigter Abwesenheit bei einer Sitzung bzw. Abberufung durch den Bundestag.
- (6) Der gesamte Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit durch einen Bundestag abberufen/des Amtes enthoben werden.
- (7) Bundesvorstandsmitglieder haben ihren Rücktritt beim Bundesvorstand schriftlich zu beantragen. Der Rücktritt wird erst mit dessen Annahme durch den Bundesvorstand wirksam.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes (ausgenommen der Bundesvorsitzende) kann der Bundesvorstand ein Ersatzmitglied kooptieren.
- (9) Der Bundesvorstand ist berechtigt, mit Ausnahme des Bundesvorsitzenden, begründete Umbesetzungen in den Funktionen vorzunehmen.
- (10) Aufgaben des Bundesvorstandes:
  1. Laufende Geschäftsführung der AUF/AFH,
  2. Koordinierung der Landesbereiche,
  3. Festsetzung und Einhebung der Mitgliedsbeiträge der AUF/AFH,
  4. Verwaltung und Führung der AUF/AFH Kassa und des Vereinsvermögens,
  5. Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem Betrag von € 5.000,-,
  6. Vorbereitung und Durchführung des AUF/AFH Bundestages,
  7. Vorbereitung und Abhaltung der Sitzungen der Bundesleitung,
  8. Organisation und Abhaltung von Veranstaltungen zur kulturellen und standespolitischen/politischen Bildung,
  9. Organisation der Personalvertreter-Schulungen,
  10. Information der gewählten Personalvertreter über relevante Ereignisse und Dienstgeberentscheidungen,
  11. Ausstattung der Personalvertreter und Vertrauenspersonen der AUF/AFH mit geeigneten Arbeitsunterlagen,
  12. Erstellung der Informationszeitung „AUF/AFH – Info“ (mindestens zwei Folgen im Jahr) und Versand an die AUF/AFH Mitglieder,
  13. Übertragung der Erledigung bestimmter Angelegenheiten an einzelne Mitglieder,
  14. Beratung jener Führungsorgane (z.B. anderer Vereine, politischer Fraktionen) die zur Erreichung des Zwecks der AUF- AFH (§ 2) beitragen können sowie Entsendung von Vertretern in Ausschüsse und Arbeitskreise, die den öffentlichen Dienst betreffen,
  15. Erstellung von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern (u.a. über Antrag der jeweiligen Landesbereiche,
  16. Streichung von Mitgliedern, wenn der Mitgliedsbeitrag für zwei (2) Jahre aushaftet,



17. Wahrnehmung aller Obliegenheiten der AUF/AFH, soweit sie nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugeordnet sind.

### **§ 13. Wahl des Bundesvorstandes**

- (1) Der Bundesvorstand wird durch den Bundestag gewählt.
- (2) Die Leitung der Wahl des Bundesvorsitzenden erfolgt durch den abtretenden Bundesvorsitzenden, wenn er für diese Funktion nicht mehr kandidiert oder durch den an Lebensjahren ältesten anwesenden und stimmberechtigten Teilnehmer, der für diese Funktion selbst nicht kandidiert.
- (3) 1. Wahlvorschläge können durch Einzelmitglieder oder Teilorganisation schriftlich beim Bundesvorstand eingereicht oder an den Bundestag gerichtet bzw. mündlich direkt beim Bundestag gestellt werden.  
2. Vom Bundesvorstand ist beim Bundestag jedenfalls ein vollständiger Vorschlag für den neu zu wählenden Bundesvorstand schriftlich vorzulegen.
- (4) Mit der Erklärung vor dem Bundestag, dass sie ihre Wahl annehmen, gelten die neuen Bundesvorstandsmitglieder als gewählt. Der neu gewählte Bundesvorsitzende übernimmt unverzüglich nach seiner Wahl die Leitung des Bundestages.

### **§ 14 Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder**

1. Der Bundesvorsitzende ist zur Erledigung der Beschlüsse des Bundesvorstandes und zur Vertretung der AUF/AFH in ihrer Gesamtheit nach außen verantwortlich. Er führt den Vorsitz im Bundesvorstand, in der Bundesleitung und am Bundestag. Ihm obliegt es, Ausgaben bis zu einem Betrag von 1000,- Euro zu genehmigen.
2. Dem Bundesvorsitzenden obliegen die Vorbereitung der Sitzungen des Bundesvorstandes und der Bundesleitung sowie die Durchführung seiner Beschlüsse. Ihm obliegt ferner die Aufsicht über die gesamte Vereinstätigkeit. Er kann daher im Rahmen der Beschlüsse des Bundesvorstandes, der Bundesleitung und des Bundestages allen Mitgliedern und Funktionären wie auch den Angestellten des Vereines Weisungen erteilen und bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen treffen, die der unverzüglich einzuholenden Bestätigung durch den Bundesvorstand, der Bundesleitung bzw. den Bundestag bedürfen.
3. Im Falle seiner Verhinderung stehen die Befugnisse des Bundesvorsitzenden seinem Stellvertreter zu.
4. Der Bundessekretär und Schriftführer ist für die Führung der Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Bundesvorstandes, der Bundesleitung und des Bundestags verantwortlich. Bei seiner Verhinderung nimmt sein Stv diese Aufgaben wahr.
5. Der Bundesfinanzreferent ist für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und Sicherstellung der Finanzhoheit und Gebarung verantwortlich. Er führt die Mitgliederevidenz des Bundes. Bei seiner Verhinderung nimmt sein Stv diese Aufgaben wahr.
6. Der Bundesschulungsreferent ist für das Schulkonzept und die Schulung von Mandataren und Anwärtern zuständig.
7. Der Bundesorganisationsreferent ist für die Organisation von Veranstaltungen aller Art verantwortlich. Bei seiner Verhinderung nimmt sein Stv diese Aufgaben wahr.

8. Der Bundesöffentlichkeitsreferent ist für die Präsenz in der Öffentlichkeit verantwortlich. Ihm obliegen alle Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und die Unterstützung der Durchführung von Schulungen und Veranstaltungen. Er ist für die interne Kommunikation verantwortlich.
9. Dem Bundesrechtsreferenten obliegt die Rechtsberatung in Angelegenheiten des Bundesvorstandes.
10. Der Bundes-IKT-Referent ist für alle Belange der IKT-Verarbeitung und des Datenschutzes zuständig. Bei seiner Verhinderung nimmt sein Stv diese Aufgaben wahr.
11. Dem Bundesreferenten für Mitgliederbetreuung obliegt die Koordinierung der Mitgliederbetreuung mit den dafür in den Landesvorständen vorgesehenen, einzuteilenden, zuständigen Aufgabenträgern zur Sicherstellung einer koordinierten, hochqualitativen Betreuung der AFH-Mitglieder. Er ist federführend für alle Bereiche, die sich auf Mitgliederbetreuung und Werbung beziehen, zuständig.
12. Dem Bundesreferenten für Gewerkschaftliche Angelegenheiten obliegt einerseits die geschäftsmäßige Abwicklung zu den Gewerkschaften, insbesondere der FGÖ Bundesheergewerkschaft, und andererseits die Koordinierung der in den Landesvorständen mit gewerkschaftlichen Angelegenheiten vorgesehenen, einzuteilenden, zuständigen Aufgabenträgern sowie die Koordinierung der AFH mit den Gewerkschaftlichen Betriebsausschüssen der FGÖ Bundesheergewerkschaft in den Liegenschaften der einzelnen Länder.

## § 15. Rechnungsprüfer

- (1) Der Bundestag wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzmitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Diese dürfen dem Bundesvorstand nicht angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen periodisch und unangemeldet und berichten dem jeweiligen Vorstand schriftlich von der Prüfung. Sie bereiten den Abschlussbericht für den Bundestag vor und erstatten diesem Bericht.

## § 16. Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis erkennt das Schiedsgericht, gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Bundestag zulässig ist.  
Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Schiedsgericht angehören.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Angehörigen der AUF/AFH, im Falle deren Verhinderung aus den Stellvertretern zusammen, die vom Bundestag gewählt werden. Die drei Mitglieder des gewählten Schiedsgerichtes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, die beiden anderen sind Beisitzer. Fällt ein Mitglied aus, so weist der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ein Ersatzmitglied zu.
- (3) Im Falle eines Streitfalles tritt dazu je ein von den Streitparteien namhaft zu machendes Vereinsmitglied mit Stimmrecht.
- (4) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- (5) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterfertigen ist. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aufzubewahren.

## § 17. Landesbereiche

- (1) Die AUF/AFH gliedert sich in Landesbereiche.
- (2) In den einzelnen Landesbereichen ist ein Vorstand einzurichten.  
Er besteht aus mindestens 7 und maximal 18 Mitglieder:
  - dem Landesvorsitzenden,
  - dem Stv Landesvorsitzenden,
  - dem Stv Landesvorsitzenden,
  - dem Landessekretär und Schriftführer,
  - dem Landesorganisationsreferenten,
  - dem Landeschulungsreferenten,
  - dem Landesöffentlichkeitsreferenten.Die Erweiterung des Vorstandes ist entsprechend dem Bundesvorstand auszurichten.
- (3) Die Einhebung der AUF/AFH Mitgliedsbeiträge obliegt ausschließlich dem Bundesfinanzreferenten des Bundesvorstands.
- (4) Der Landesvorstand ist im Wege eines Landestages analog zum Bundesvorstand zu wählen. Die Landestage haben spätestens 6 Monate nach dem ordentlichen Bundestag statt zu finden

## § 18. Örtliche AUF/AFH Organisation

- (1) Bei den einzelnen Dienststellen können im Rahmen der AUF/AFH örtliche Organisationseinheiten gegründet werden.
- (2) Die örtlichen Organisationseinheiten stellen die unmittelbare Interessensvertretung der AUF/AFH auf der Ebene Dienststelle dar.
- (3) Die Leitung und Vertretung nach oben und nach außen erfolgt durch Vorsitzende.
- (4) Die Wahl des Vorsitzenden und eventuell weiterer Vorstandsmitglieder erfolgt sinngemäß nach den Bestimmungen für den Bundesvorstand und die Landesbereiche.

## § 19. Ausschüsse

- (1) Zur Bearbeitung einzelner Sach- und Fachthemen können vom AUF/AFH Bundesvorstand befristete Ausschüsse und Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
- (2) In die Ausschüsse und Arbeitsgruppen können auch Fachleute berufen werden, die nicht AUF/AFH Mitglieder sind.

## § 20. Rücktritt von einer Funktion; Ersatzstellung

- (1) Tritt ein(e) gewählter) Funktionär(in) aus seiner (ihrer) Funktion zurück, so kann das Gremium, dem er (sie) angehörte im eigenen Bereich eine Umbesetzung beschließen bzw. ein geeignetes Vereinsmitglied an dessen (deren) Stelle kooptieren.
- (2) Legen die Hälfte oder mehr als die Hälfte der gewählten Funktionsträger ihre Funktionen zurück, ist ein außerordentlicher Bundestag zur Neuwahl einzuberufen.



Anm.: Der Rücktritt des(r) Bundesvorsitzenden allein macht die Abhaltung eines ao. Bundestages nicht zwingend erforderlich.

### **§ 21. Ehrenmitglieder**

- (1) Besonders verdiente Mitglieder der AUF/AFH oder fördernde Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes oder der Bundesleitung vom Bundestag verliehen.

### **§ 22. Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung der AUF/AFH kann nur bei einem Bundestag und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Im Falle der freiwilligen Auflösung der AUF/AFH beschließt der Bundestag mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken, insbesondere zur Unterstützung notleidender Mitglieder der AUF/AFH.

Im Falle einer behördlichen Auflösung ist an die Behörde das Ersuchen zu richten, das Vereinsvermögen den Zwecken gemäß Abs. (2) zuzuführen.

# GESCHÄFTSORDNUNG

## Inhaltsverzeichnis

- § 1. Einberufung der Sitzungen
- § 2. Beschlussfähigkeit
- § 3. Vorsitz
- § 4. Tagesordnung (TO)
- § 5. Leitung der Sitzung
- § 6. Debatte
- § 7. Abstimmung
- § 8. Protokoll
- § 9. Ausfertigungen

### § 1 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Einberufung einer Sitzung hat unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Zustellung der Verständigung spätestens 1 Woche vor der Sitzung an die Teilnahmeberechtigten sichergestellt ist.
- (2) Ohne Einhaltung der im Abs. 1 genannten Frist oder mündlich (telefonisch) einberufene Sitzung gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn der Einberufung sämtliche Teilnahmeberechtigten Folge leisten oder die Zustimmung zur Abhaltung der Sitzung nachweisbar von allen eingeladenen Teilnahmeberechtigten gegeben worden ist.
- (3) Die Abhaltung einer Sitzung wird vom Vorsitzenden, über schriftlichen Antrag von mindestens drei (3) Teilnahmeberechtigten bzw. über Beschluss im Rahmen einer früheren Sitzung festgelegt.
- (4) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter.

### § 2 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Teilnahmeberechtigten, worunter sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss, beschlussfähig.
- (2) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit zum angesetzten Zeitpunkt nicht gegeben, ist um eine halbe Stunde zu vertagen und die Sitzung dann bei Anwesenheit des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters und mindestens einem weiteren Teilnahmeberechtigten am selben Ort als beschlussfähig abzuhalten.
- (4) Stimmberechtigt sind ausschließlich jene Sitzungsteilnehmer, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt und darüber hinaus keine Mitgliedsbeitragsschulden haben.
- (5) Über Beschluss der Sitzungsteilnehmer können Gäste und Beobachter eingeladen werden. Diese besitzen kein Stimmrecht. Über Entscheidung des Vorsitzenden kann ihnen das Wort zu einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt werden.
- (6) Kann ein Teilnahmeberechtigter nicht an der Sitzung teilnehmen, hat er sich beim Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu entschuldigen.

- (7) Die Sitzungsteilnehmer haben darüber abzustimmen, ob die Abwesenheit eines Teilnahmeberechtigten zu entschuldigen ist, oder nicht. Die Abwesenheit gilt jedenfalls dann als unentschuldigt, wenn kein Abwesenheitsgrund bekannt gegeben wurde.

### **§ 3 Vorsitz**

In den Sitzungen führt der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein eingeteilter Stellvertreter den Vorsitz.

### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung der Sitzung ist von Vorsitzenden festzulegen. Jedes AUF/AFH Mitglied ist berechtigt, vor Einberufung zur Sitzung Besprechungsthemen auf die Tagesordnung setzen zu lassen.
- (2) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden nach Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit zu verlesen. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist vor dem Eingehen in die Tagesordnung durch die Teilnahmeberechtigten zu beschließen.

### **§ 5 Leitung der Sitzung**

- (1) Die Leitung der Bundesvorstands- und Bundesleitungssitzungen obliegen dem Bundesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung, seinem Stellvertreter.
- (2) Nach Verlesung der Tagesordnung und nach Abstimmung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung sind die seit der letzten Sitzung eingelangten Schriftstücke und die abgefertigten Schriftstücke (Post-Ein- und Ausgang) zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Der Vorsitzende hat bei der Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte als erstem demjenigen Sitzungsteilnehmer das Wort zu erteilen, der dessen Behandlung begehrt hat; im Anschluss daran ist vom Vorsitzenden zu jedem Tagesordnungspunkt die allgemeine Debatte zu eröffnen. Bei Anträgen ist nach Abschluss der jeweiligen Debatte die Abstimmung vorzunehmen.

### **§ 6 Debatte**

- (1) Jedem Teilnahmeberechtigten steht es frei, sich zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zu Wort zu melden und nach Erteilung des Wortes zum Thema zu sprechen.
- (2) Der Vorsitzende hat den Teilnahmeberechtigten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort zu erteilen und bei Vorliegen mehrerer Wortmeldungen eine Rednerliste zu führen. Bei der Debatte über einen Antrag steht das Schlusswort jeweils dem Antragsteller zu.
- (3) Wenn es zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung geboten erscheint, ist der Vorsitzende berechtigt, die Teilnahmeberechtigten „zur Ordnung“ zu rufen. Sitzungsteilnehmer, die durch ihr Verhalten den Ablauf der Sitzung stören, können nach zweimaligem „Ruf zur Ordnung“ von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorsitzende kann einen Sitzungsteilnehmer, der in seinen Ausführungen vom Thema des Tagesordnungspunktes abweicht, mit dem Ruf „Zur Sache“ auffordern, zum Gegenstand sprechen.

Hat der Vorsitzende bei einem Tagesordnungspunkt einen Redner bereits zweimal „Zur Sache“ gerufen, ist er berechtigt, diesem das Wort zu entziehen.

- (5) Die Sitzungsteilnehmer können beschließen, zu einem Tagesordnungspunkt außer den bereits vorgemerkten Rednern, keine weiteren Redner mehr zu zulassen (Schluss der Rednerliste), wenn anzunehmen ist, dass dieses Thema nach den Ausführungen der vorgemerkten Redner genügend erörtert worden ist.
- (6) Über den Antrag auf Schluss der Rednerliste ist sogleich, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, abzustimmen. Vor der Abstimmung ist die Rednerliste zu verlesen. Eine Debatte über den Antrag auf Schluss der Rednerliste ist unzulässig. § 6 Abs. 2 letzter Satz bleibt unberührt.

### § 7 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung kann durch Handheben oder geheim (Abgabe von Stimmzetteln) durchgeführt werden. Beschließt der Vorstand keine geheime Abstimmung so ist durch Handheben abzustimmen. Die Abstimmung über die Suspendierung, oder den Ausschluss eines Funktionärs hat geheim zu erfolgen.
- (2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn aus ihm nicht hervorgeht, ob sich der Abstimmende für oder gegen den Antrag ausgesprochen hat. Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende.
- (3) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist vom Landesvorsitzenden auf ein Mitglied des jeweiligen Landesvorstandes zulässig.
- (4) Stimmenthaltung ist zulässig. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- (5) Bei der Abstimmung ist über Anträge allgemeiner Art vor den speziellen und über weitgehende vor den enger gefassten zu entscheiden. Über Gegenanträge ist vor dem Hauptantrag und über Zusatzanträge sowie Abänderungsanträge nach dem Hauptantrag abzustimmen. Die Reihenfolge der Abstimmung bestimmt im Zweifel der Vorsitzende.
- (6) Eine Abstimmung über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, ist unzulässig.
- (7) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung vom Schriftführer zu verlesen.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (9) Beschluss aus einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt dem Vorsitzenden.

### § 8 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll abzufassen.
- (2) Die Führung des Protokolls obliegt dem Schriftführer. Steht kein Schriftführer zur Verfügung, so hat der Vorsitzende für die betreffende Sitzung einen Ersatzschriftführer einzuteilen, dem die Protokollführung obliegt.
- (3) Das Protokoll hat zu enthalten:
  - a) den Tag, die Dauer und den Ort der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden Teilnehmereberechtigten,
  - c) die Namen der entschuldigten und unentschuldigten Teilnehmereberechtigten,
  - d) die Tagesordnung,
  - e) den Post-Ein und – Ausgang,

- f) die Anträge in wörtlicher Fassung,
  - g) die Beschlüsse in wörtlicher Fassung,
  - h) das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen,
  - i) den wesentlichen Inhalt und Verlauf von wichtigen Debatten und Mitteilungen,
  - j) die zur Information der Mitglieder gemachten Mitteilungen.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, dass Wortmeldungen, die gemäß Abs. 3 nicht zu protokollieren sind, ausnahmsweise ins Protokoll aufzunehmen sind.
  - (5) Das Protokoll ist vom Schriftführer bei der nächsten Sitzung vor dem Bericht über Ein- und Ausgang zu verlesen.
  - (6) Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls sind unmittelbar nach Verlesung des Protokolls zu stellen. Über sie ist sogleich abzustimmen.
  - (7) Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch die Sitzungsteilnehmer. Es ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden der Sitzung, in der es genehmigt wurde, zu unterfertigen.
  - (8) Jedem AUF/AFH Mitglied ist Einsicht in die Protokolle zu gewähren.
  - (9) Die Protokolle und sonstigen Aufzeichnungen sind vom Schriftführer (Organisationsreferenten) mindestens sieben (7) Jahre aufzubewahren.

## § 9 Ausfertigungen

- (1) Schriftstücke, die namens der Sitzungsteilnehmer ausgefertigt werden, sind vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.



## WAHL - und ABSTIMMUNGSORDNUNG

### Inhaltsverzeichnis

- § 1. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit
- § 2. Beschlussfassung und Zweidrittelmehrheit
- § 3. Ungültige Stimmen
- § 4. Beurteilung von Stimmzetteln
- § 5. Stimmübertragung
- § 6. Stimmberechtigung
- § 7. Wahl des Bundesvorsitzenden
- § 8. Wahlkommission
- § 9. Stimmzettel
- § 10. Offene Abstimmung
- § 11. Wahl der Bundesvorstandsmitglieder

#### § 1 Für die Gültigkeit eines Beschlusses, ausgenommen

- Wahl des Bundesvorsitzenden (gesondertes Wahlverfahren),
- Abberufung von Bundesvorstandsmitgliedern und Funktionären,
- Ausschluss eines AUF – AFH Mitgliedes (siehe § 6 (4)),
- Auflösung der AUF/AFH (siehe § 21 (1)) bzw.
- Änderung der Statuten

ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### § 2 Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist notwendig für:

- Änderung der AUF/AFH Statuten,
- Ausschluss eines AUF – AFH Mitgliedes,
- Abberufung eines Bundesvorstandsmitgliedes,
- Abberufung von Bundesvorstandsmitgliedern und Funktionären,
- Auflösung der AUF/AFH.

#### § 3 Stimmenthaltungen, leere Stimmzettel und Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig zum Ausdruck bringen, sind als ungültige Stimmen zu werten.

#### § 4 Im Zweifelsfall, ob ein Stimmzettel gültig oder ungültig zu werten ist, entscheidet bei der Wahl des Bundesvorstandes die Wahlkommission, sonst der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

#### § 5 Stimmübertragungen sind nicht möglich.

**§ 6** Am Bundestag sind ausschließlich jene Mitglieder stimmberechtigt, die ihren Mitgliedsbeitrag als ordentliche Mitglieder der AUF/AFH für das laufende Kalenderjahr bezahlt und darüber hinaus keine Mitgliedsbeitragsschulden haben.

## **§ 7**

- (1) Die Wahl des Bundesvorsitzenden erfolgt im 1. Wahldurchgang mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Wahlzahlverfahren).
- (2) Für den Fall, dass keiner der Kandidaten im 1. Wahldurchgang die notwendige absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann (die Wahlzahl erreicht), erfolgt zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten eine Stichwahl nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (3) Bringt auch dieser Wahlgang (Stichwahl) keine Entscheidung (Stimmengleichheit), ist durch den Wahlleiter in geeigneter Form ein Losentscheid herbeizuführen.

**Anm.:** Beispiel für das „Wahlzahlverfahren“:

z.B.: 100 Wahlberechtigte; 4 Kandidaten A, B, C, D.

Abgegebene Stimmen: 100, davon 4 Enthaltungen und 2 ungültige Stimmen.

Gültige Stimmen: 94

--WAHLZAHL = 48

Stimmenverteilung: A = 46, B = 22, C = 17, D = 9.

Keiner der Kandidaten hat die erforderliche absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt (die Wahlzahl 48 nicht erreicht).

Die Kandidaten C und D sind auszuscheiden und zwischen A und B das Wahlverfahren weiterzuführen.

## **§ 8**

- (1) Zur Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Wahl des Bundesvorstandes und zur Ermittlung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlgänge, ist von den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundestages eine aus drei ordentlichen AUF/AFH Mitgliedern bestehende Wahlkommission (Vorsitzender und zwei Beisitzer) in offener Abstimmung zu wählen (einfache Mehrheit der gültigen Stimmen).
- (2) Die Mitglieder dieser Kommission dürfen nicht für die zu wählende Funktion innerhalb des Bundesvorstandes kandidieren. Nötigen Falles ist die Kommission umzubilden.

**§ 9** Für die Wahl des neuen Bundesvorstandes sind geeignete und einheitliche Stimmzettel in ausreichender Anzahl von den Organisatoren des Bundestages vorzubereiten. (Verschiedenfarbige Stimmzettel für die einzelnen Funktionen und Wahlgänge).

**§ 10** Die Wahlen können über Antrag offen durchgeführt werden, wenn von keinem Wahlberechtigten dagegen Einspruch erhoben wird.



## § 11

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes (ausgen. der Bundesvorsitzende) erfolgt im 1. Wahldurchgang mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Wahlzahlverfahren = mind. 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen + 1).
- (2) Funktionen, die im 1. Wahlgang nicht mit absoluter Mehrheit besetzt werden konnten, sind einem 2. Wahlgang unterworfen. Für den 2. Wahlgang sind maximal doppelt so viele Kandidaten (entsprechend ihrer Reihung aus dem 1. Wahlgang) zugelassen, als Funktionen zu besetzen sind.
- (3) Stimmenthaltungen, leere Stimmzettel, Stimmzettel aus denen die Willensäußerung nicht eindeutig hervorgeht, und Stimmzettel in denen nicht genauso viele wahlberechtigte Kandidaten gewählt (nominiert, angekreuzt) werden als Funktionen zu besetzen sind, sind als ungültige Stimmen zu werten.
- (4) Bei Stimmgleichheit von zwei oder mehreren Kandidaten im 2. Wahldurchgang ist die Entscheidung durch den Bundesvorsitzenden in geeigneter Form durch Losentscheid herbeizuführen.